



universität
wien

Rektorat

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.
Dr. h.c. Heinz W. Engl
Rektor
Universitätsring 1
A-1010 Wien

T +43-1-4277-10010
F +43-1-4277-9100
rektor@univie.ac.at
http://rektorat.univie.ac.at/rektorat/

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
und eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

In Kopie an das Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Wien, am 19. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, GZ. 2021-0.284.064, fristgerecht wie folgt Stellung:

Ausgewählte zentrale Punkte

- Die Universität Wien anerkennt das Bemühen des Gesetzgebers, rechtliche Rahmenbedingungen über die einzelnen Hochschulsektoren hinweg zu vereinheitlichen und wesentliche Impulse im Rahmen der Weiterbildung, als einem wichtigen dynamischen Sektor der Hochschulbildung, zu setzen.
- Die Universität Wien begrüßt die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Verlängerung der gesetzlichen Grundlage für die Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie für Aufnahme- und Auswahlverfahren um weitere 6 Jahre, sowie die Anpassung der österreichweit anzubietenden Mindestanzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen pro Studienjahr für das Studienfeld/Studium Pharmazie (siehe dazu die Anmerkungen unten).
- Die Universität Wien lehnt die vorgeschlagene Bestimmung (§ 26a HS-QSG), nach welcher in bestimmten Fällen eine verpflichtende Einzelüberprüfung von Universitätslehrgängen durchgeführt werden müsste, und zwar ausschließlich durch die Qualitätssicherungsagentur AQA (und nicht alternativ durch eine andere im European Quality Assurance Register for Higher Education EQAR eingetragene Qualitätssicherungseinrichtung), als systemwidrig ab. Weiters lehnt die Universität Wien die vorgeschlagene Bestimmung, wonach eine universitätsexterne Stelle mit Bescheid der Universität die Durchführung eines Universitätsstudiums untersagen könnte, als systemwidrig und überdies im Hinblick auf die durch Art. 81c Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz garantierte Stellung der Universitäten als Stätten freier wissenschaftlicher Lehre verfassungsrechtlich bedenklich ab (siehe dazu unten die Anmerkungen).

zum vorgeschlagenen § 26a HS-QSG).

- Die Universität Wien lehnt den vorgeschlagenen Wegfall der Möglichkeit, bei Bedarf Lehramts-Masterstudien in nur einem Unterrichtsfach einzurichten, und die damit verbundene vorgeschlagene Auflösung der Lehrverbünde für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) betreffend die Lehrer*innenbildung für „Quereinsteiger*innen“ ab (siehe dazu die Anmerkungen unten).
- Die Universität Wien ersucht um kritisches Überdenken des im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen abschließenden Katalogs für akademische Grade in Universitätslehrgängen (siehe dazu die Anmerkungen unten).

Zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen im Detail

Zum vorgeschlagenen § 46 Abs. 6 UG:

Die hier vorgeschlagene Bestimmung „Die Universitätsorgane haben den Verwaltungsbehörden, den Gerichten und anderen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen auf deren Ersuchen Auskünfte über verfahrenserhebliche Umstände zu erteilen.“ ist nicht hinreichend determiniert sowie in mehrfacher Hinsicht unklar und wird daher abgelehnt.

Die vorgeschlagene Bestimmung als Spezialregelung zur allgemeinen Amtshilfebestimmung würde mannigfaltige Rechtsfragen aufwerfen (Verhältnis zur allgemeinen Amtshilfebestimmung; Verhältnis zum Grundrecht auf Datenschutz; wer ist zur Prüfung berufen, ob ein Umstand „verfahrenserheblich“ oder „nicht verfahrenserheblich“ ist und welche Informationen können/müssen diesem Organ vorliegen um dies beurteilen zu können). Die vorgeschlagene Spezialbestimmung erscheint überdies entbehrlich: Es kann und sollte mit der allgemeinen Amtshilfebestimmung auch im Bereich der Universitäten das Auslangen gefunden werden.

Falls aber dennoch eine Sonderbestimmung im Bereich der Universitäten verankert wird, dann sollte sie so formuliert werden, dass sie in beide Richtungen wirkt, sodass dann auch Universitäten z. B. den aufenthaltsrechtlichen Status von Studierenden bei Fremdenbehörden zwecks Festlegung der Studienbeträge in der gesetzeskonformen Höhe abfragen könnten.

Zu den vorgeschlagenen § 51 Abs. 2 Z 23 und 23a, § 56 Abs. 8 und § 70 Abs. 1 Z 2 UG:

Die Universität Wien ersucht um kritisches Überdenken des im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen abschließenden Katalogs für akademische Grade in Universitätslehrgängen:

Zunächst ist die Frage zu stellen, warum der Begutachtungsentwurf einerseits in § 56 Abs. 2 UG normiert, dass außerordentliche Bachelorstudien ordentlichen Bachelorstudien sowie außerordentliche Masterstudien ordentlichen Masterstudien gleichwertig seien, dann aber für außerordentliche Bachelor- und Masterstudien größtenteils akademische Grade normiert, die sich von den in ordentlichen Bachelor- und Masterstudien verliehenen akademischen Graden erheblich unterscheiden. Insoweit Universitätslehrgänge ordentlichen Bachelor- und Masterstudien gleichwertig sind, regt die Universität Wien daher Gesetzesbestimmungen an, die es ermöglichen, in diesen Universitätslehrgängen auch akademische Grade wie in ordentlichen Bachelor- und Masterstudien verleihen zu können.

Akademische Grade sollen internationale Vergleichbarkeit ermöglichen. Die vorgeschlagenen akademischen Grade „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“ und „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, sind international nicht vergleichbar. Sie würden ein österreichisches Unikum darstellen und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten auf internationaler Ebene beeinträchtigen. Ebenso würde dies für die Studierendenmobilität ein Hindernis darstellen. Die Universität Wien als international ausgerichtete Universität spricht sich gegen eine rein österreichische Sonderlösung aus. Die akademischen Grade „Bachelor of Continuing Education“ und „Master of Continuing Education“ wären auch irreführend im Hinblick darauf, dass nach internationalen Usancen der Zusatz „of ...“ stets die inhaltliche Ausrichtung eines Studiums bezeichnet (z. B. „Bachelor of Education“). Als Alternative wären daher die Bezeichnungen „Bachelor (Continuing

Education)“, abgekürzt „BCE“, und „Master (Continuing Education)“, abgekürzt MCE, vorzuziehen.

Des Weiteren schlägt die Universität Wien im Hinblick auf internationale Standards die Erweiterung der LL.M.-Zulassungsregelungen (vorgeschlagener § 70 Abs. 1 Z 2 letzter Satz UG) im Sinn der Durchlässigkeit vor; folgende Textierung wird vorgeschlagen: „Zulassungsvoraussetzung für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Master of Laws“ verliehen wird, ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, sofern dies als fachlich einschlägig/gleichwertig zu betrachten ist.“

Wünschenswert wäre zudem, dass in § 51 Abs. 2 Z 23a UG zusätzlich zum akademischen Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, auch der im Begutachtungsentwurf derzeit nicht enthaltene, jedoch gebräuchliche akademische Grad „Master of Legal Studies“, abgekürzt „MLS“, ergänzt wird. Diese Anpassung ist dann besonders dringlich, falls die Zulassungsbedingungen zum LL.M. nicht wie hier vorgeschlagen erweitert werden.

Zu den vorgeschlagenen § 54 Abs. 3 und 6 sowie § 63a Abs. 6 UG:

Die Universität Wien lehnt den vorgeschlagenen Wegfall der Möglichkeit, bei Bedarf Lehramts-Masterstudien in nur einem Unterrichtsfach einzurichten, und die damit verbundene vorgeschlagene Auflösung der Lehrverbünde für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) betreffend die Lehrer*innenbildung für „Quereinsteiger*innen“ ab. Die Universitäten sollten weiterhin gemeinsam mit den Pädagogischen Hochschulen in den Lehrverbünden für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Lehrer*innenbildung für „Quereinsteiger*innen“ mitwirken.

Der vorgeschlagene Wegfall der Möglichkeit, Einfach-Masterstudien im Bereich des Lehramts einzurichten, widerspricht den bisherigen Erfolgen, das Lehramtsstudium im Verbund mit den Pädagogischen Hochschulen gemeinsam einzurichten und gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Synergien und fachlichen Brücken, die zwischen den Institutionen etabliert wurden (auch im Bereich der Fachdidaktiken, der Schulpraxis und der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen) wären durch die Wegnahme dieser Regel nicht nutzbar. Die Verbünde sind aus Sicht der Universität Wien in der Lage, die kurzfristigen Bedarfe in der Lehrer*innenbildung gemeinsam und bestmöglich zu bedecken. Dieser Rückschritt in Bezug auf die Qualität, die Zusammenarbeit und die Effizienz sollte daher dringend überdacht werden.

Die Universität Wien spricht sich daher für die Beibehaltung der gestrichenen Passagen und für die Beibehaltung der hochschulsektorenübergreifenden Kooperationspflicht im Bereich der Lehrer*innenbildung für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit den Universitäten aus, auch da diese einen wesentlichen qualitätssichernden Faktor im postsekundären Bereich darstellt. Alles andere wäre ein Rückschritt gegenüber der bisherigen etablierten erfolgreichen Praxis.

Zum vorgeschlagenen § 56 Abs. 4 UG:

Der letzte Satz des Abs. 4 betreffend Veröffentlichung der Verträge sollte nicht ins UG aufgenommen werden, um nicht eine Sonderregelung zum künftigen Informationsfreiheitsgesetz mit potentiellen Widersprüchen zum künftigen Informationsfreiheitsgesetz zu schaffen. Das künftige Informationsfreiheitsgesetz sollte abgewartet werden.

Zum vorgeschlagenen § 70 Abs. 1 Z 2 UG:

In Curricula von Universitätslehrgängen der Universität Wien sind Ausnahmeregelungen bei den Zulassungsvoraussetzungen festgehalten. Diese Ausnahmeregelungen stehen im Sinne eines Ausbaus der Durchlässigkeit in der wissenschaftlichen Weiterbildung. Diese Ausnahmeregelungen (einschlägige mehrjährige berufliche Erfahrung und Weiterbildungen) betreffen an der Universität Wien auch Universitätslehrgänge im juristischen Bereich mit LL.M. und MLS-Abschluss. Derartige Ausnahmeregelungen in Curricula sollten weiterhin möglich sein.

Zum vorgeschlagenen § 71b Abs. 1 UG:

Die vorgeschlagene Festlegung der österreichweit anzubietenden Mindestanzahl an Studienplätzen für

Studienanfänger*innen pro Studienjahr für das Studienfeld/Studium Pharmazie mit „bis zu“ 1.370 wird ausdrücklich begrüßt, da sie es ermöglicht, auf die Situation im jeweiligen Studium (z. B. Laborkapazitäten, Personalkapazitäten) adäquat einzugehen.

Zum vorgeschlagenen § 71c Abs. 4 UG:

Während die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf begründen, warum der Gesetzesentwurf für die Studien der Medizin (einschließlich Zahnmedizin) und Veterinärmedizin eine Verpflichtung der Universität vorsieht, zur „Vorbereitung auf das Aufnahme- oder Auswahlverfahren [...] kostenlose Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen“ (nämlich um einem in diesen Studien beobachteten Rückgang der Studienanfängerinnen und -anfänger aus „nicht-akademischem Elternhaus“ entgegenzuwirken), enthalten die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf keine Begründung, warum der Begutachtungsentwurf diese Maßnahme auch für das Bachelorstudium Psychologie und sogar für das Masterstudium Psychologie anordnen will. Gerade Unterstützungsangebote zur Vorbereitung auf das Aufnahme- oder Auswahlverfahren für das Masterstudium Psychologie werden wohl kaum zu einer Änderung der soziodemografischen Zusammensetzung hinsichtlich Master-Studienanfänger*innen aus „nicht-akademischem Elternhaus“ beitragen, da ja für die Zulassung zum Masterstudium jedenfalls bereits ein Bachelorabschluss erforderlich ist. Der Geltungsbereich einer allfälligen neuen Verpflichtung sollte nicht auch die Bachelor- und Masterstudien Psychologie umfassen.

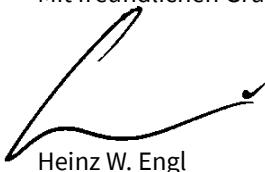
Zu den vorgeschlagenen § 56 Abs. 1 UG und § 26a HS-QSG:

Die Universität Wien begrüßt den vorgeschlagenen § 56 Abs. 1 UG („Die Universitäten sind berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Universitätslehrgänge einzurichten. Diese sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.“). In Bezug auf den vorgeschlagenen § 26a HS-QSG spricht sich die Universität Wien jedoch ablehnend aus. Nach § 26a HS-QSG müsste in bestimmten Fällen eine verpflichtende Einzelüberprüfung von Universitätslehrgängen durch die AQAustria im Auftrag des Ministeriums durchgeführt werden. Dies lehnt die Universität Wien als gegenüber dem Qualitätssicherungssystem der österreichischen Universitäten (periodische Auditierung des Qualitätsmanagementsystems der Universität nach § 22 HS-QSG) systemwidrig ab.

Die universitären Qualitätssicherungsinstrumente, die auch regelmäßig im Rahmen des Quality Audit einer externen Überprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit und Treffsicherheit unterzogen werden, sind voll funktionstüchtig. Daher sollte es auch weiter ausdrücklich in der Autonomie der Universität liegen, dass Universitätslehrgänge weiterhin durch das Qualitätssicherungssystem der Universitäten qualitätsgesichert werden.

Sollte dennoch eine Bestimmung wie der vorgeschlagene § 26a HS-QSG übernommen werden, so sollte die Bestimmung dahingehend gestaltet werden, dass der*die Bundesminister*in alternativ zur Qualitätssicherungsagentur AQA auch eine andere im European Quality Assurance Register for Higher Education EQAR eingetragene Qualitätssicherungseinrichtung heranziehen kann (vgl. § 19 Abs. 1 und § 30a Abs. 1 Z 3 HS-QSG). Die Universität Wien lehnt jedenfalls die vorgeschlagene Bestimmung, wonach eine universitätsexterne Stelle mit Bescheid der Universität die Durchführung eines Universitätsstudiums untersagen könnte, als nicht nur nicht erforderlich (da im Bereich der öffentlichen Universitäten das auditierte Qualitätsmanagementsystem der Universität hinreichend Gewähr für eine Berücksichtigung der Ergebnisse des Prüfungsverfahrens bietet), sondern auch als systemwidrig und überdies als im Hinblick auf die durch Art. 81c Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz garantierte Stellung der Universitäten als Stätten freier wissenschaftlicher Lehre verfassungsrechtlich bedenklich ab.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz W. Engl